

Kurztitel

Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 70/2016 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 146/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

25.03.2016

Außerkrafttretensdatum

18.06.2026

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Ausnahmen von der Meldepflicht**

§ 2. Nicht meldepflichtig gemäß § 31 Abs. 4 zweiter Satz TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs in folgenden Fällen:

1. die private Haltung zum Zwecke der Zucht und damit verbundener Verkauf folgender Haus- und Heimtiere:
 - a) Zierfische,
 - b) domestizierte Ziervögel,
 - c) domestiziertes Geflügel,
 - d) Kleinnager und
 - e) Kaninchen,wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinn erfolgt;
2. die Zucht von Kopffüßern und Zehnfußkrebse;
3. die Zucht von Tieren im Eigentum des Bundes.

Schlagworte

Haustier

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2026

Gesetzesnummer

20009499

Dokumentnummer

NOR40180439